



1. Vors. Günter Chodzinski
2. Vors. Marc-Oliver Wille
Postfach 100131
14601 Falkensee
Tel.: 0170-3112410
Fax: 03322 400 541
Email: info@bisf.de
<http://www.bisf.de>

BISF e.V., Postfach 100131, 14601 Falkensee

An die
Stadt Falkensee
Stadtplanungsamt
Falkenhagener Straße 43/49
14612 Falkensee

Falkensee, den 08.05.2015

Lärmaktionsplan Stadt Falkensee 2. Stufe - Öffentlichkeitsbeteiligung Weitere Stellungnahme der BISF e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Schönes Falkensee e.V. (BISF) nimmt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan, Stufe 2, der Stadt Falkensee wie folgt Stellung:

Die BISF begrüßt legt sehr große Bedeutung auf eine ordnungsgemäße und rechtssichere Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans als einem zukunftsweisenden und fortschrittlichen Instruments der nachhaltigen Stadtplanung und -entwicklung mit einem großen Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Falkensee. Deshalb möchten wir nochmals mit Nachdruck daran appellieren, die rechtlichen und faktischen Möglichkeiten der Lärmaktionsplanung ernsthaft zu nutzen. Neben der aktuellen Stufe 2 sei hier auch nochmals auf die angemahnte Umsetzung der Maßnahmen des LAP Stufe 1 hingewiesen.

Wir freuen uns sehr und anerkennen, dass die Maßnahme der Verlängerung des Brunsbütteler Damms an die L 20 im Süden Falkensees nun doch weiter verfolgt wird.

Auch zur Förderung des Rad- und Fußgängerverkehrs hat die SVV sich nochmals eindeutig positioniert und diese als wichtiges Anliegen herausgestellt mit ihrer Forderung, die Förderung des Rad- und Fußverkehrs als deutlichen Bestandteil der in Kapitel 10 aufgeführten Maßnahmen einer langfristigen Strategie zu benennen. Dazu sollte die Verwaltung nochmals überprüfen, ob dem Ansinnen der SVV nicht noch deutlicher an den entsprechenden Textstellen entsprochen werden kann und muss.

Schon in der ersten Stellungnahme hatte die BISF ausführlich auf einen weiteren Punkt hingewiesen, der nach den Auseinandersetzungen um die Abwägungen von großer Bedeutung und Dringlichkeit erscheint: Aktuelle und zeitnahe Maßnahmen zur Vermeidung und Umlenkung des LKW-(-Durchgangs-)Verkehrs für den Straßenzug Nauener, Falkenhagener und Spandauer Str. Die Stichworte hierzu sind vielfach gefallen und diskutiert, LKW-Durchgangsverkehr, Maut-Flüchtige, Nachtdurchfahrverbote, weiträumige LKW-Verkehrslenkungsmaßnahmen, Beschilderungen etc.. Es wird auch in der überarbeiteten Fassung des Lärmaktionsplans nicht deutlich, wie der Lkw-Verkehr weiträumig gesteuert werden könnte und ernsthafte Lärminderungsmaßnahmen für die betroffenen Straßenzüge erzielt werden können. Der Maßnahmenbereich gehört zu den langjährigen großen Versäumnissen der Verantwortlichen in der Stadtverwaltung.

Außerdem möchten wir auch in unserer zweiten Stellungnahme nochmals ausführlich auf die Behandlung der „ruhigen Gebiete“ eingehen:

Zu Abschnitt B, 1., Beschreibung des Ballungsraums (Seite 11 LAP):

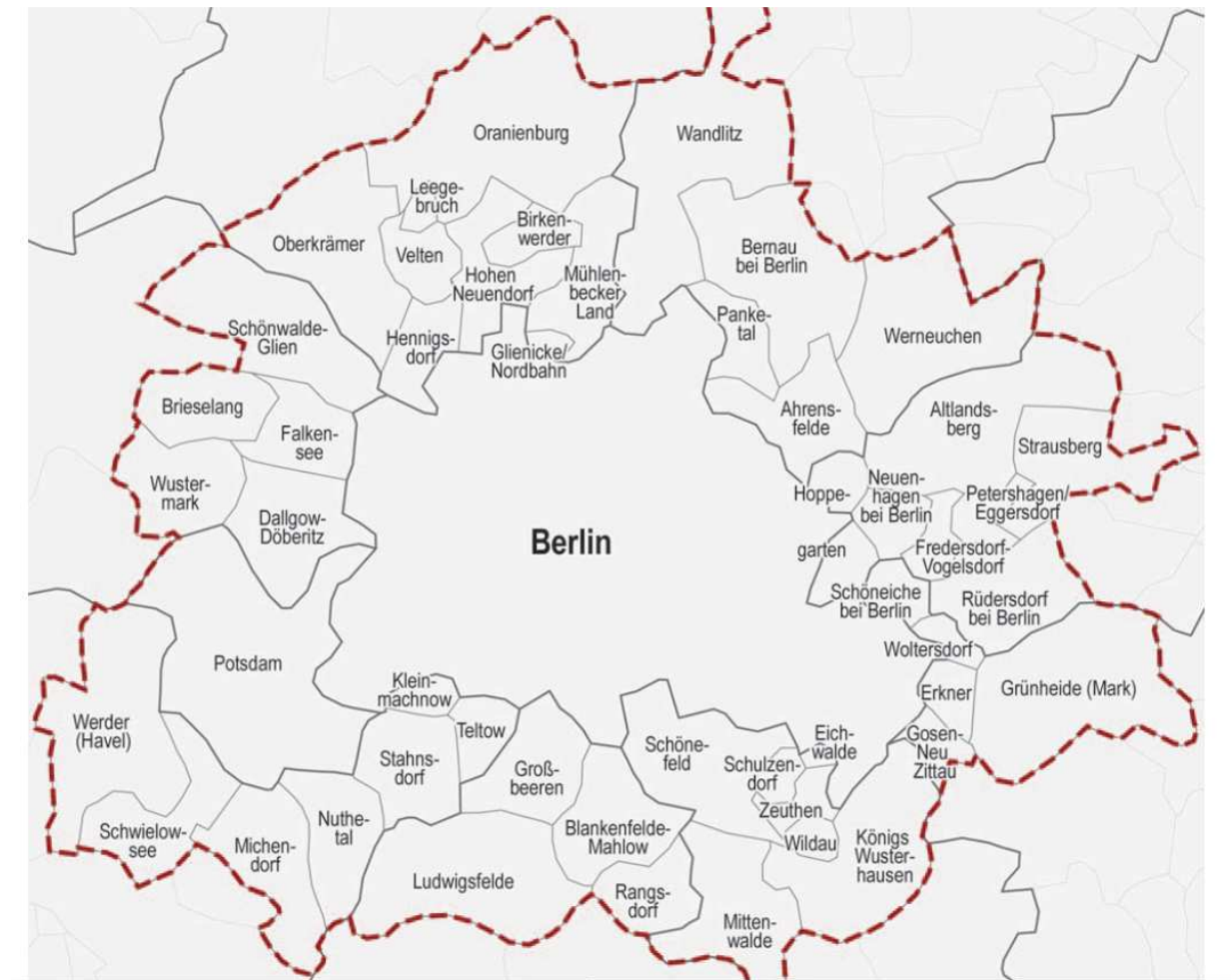
Zur grundlegenden Abgrenzung und Beschreibung des Ballungsraums, in dem Falkensee liegt, zieht der LAP die folgende Definition heran:

„Ballungsraum – Nach § 47b BImSchG ist ein Ballungsraum ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000. Im Land Brandenburg definieren sich die Ballungsräume über die Einwohnerzahl der Gemeinden. Die Stadt Falkensee im Landkreis Havelland zählt mit 40.900 Einwohnern zum 31. Dezember 2011 weder in der 1. noch in der 2. Stufe der Lärminderungsplanung zu den Ballungsräumen. Sie hat eine Fläche von 43,3 km².“

Die Aussage, dass Falkensee nicht zu einem Ballungsraum gehört, ist aus Sicht der BISF und bei Anlegen objektiver Maßstäbe **falsch**. Es geht nicht darum, ob Falkensee selbst einen Ballungsraum bildet, sondern ob die Stadt Falkensee in einem (ggf. größeren) Ballungsraum liegt. Es ist nirgends gesagt, dass die planaufstellende Gemeinde selbst ein Ballungsraum oder der „Kern“ des Ballungsraums sein muss. Vielmehr gelten europaweit als Ballungsräume große, hochverdichtete Agglomerationen, in denen die Kernstädte (oder die eine Kernstadt wie Berlin) mit ihrem Umland mindestens 750.000 Einwohner erfassen – ausdrücklich ist hier das Umland der Städte einbezogen.

Nach den Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 der EU-Umgebungslärmrichtlinie stellt ein "Ballungsraum" einen durch den Mitgliedstaat festgelegten Teil seines Gebiets mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer solchen Bevölkerungsdichte, dass der Mitgliedstaat den Teil als Gebiet mit städtischem Charakter betrachtet, dar. Der Mitgliedsstaat, also die Bundesrepublik Deutschland, regelmäßig vertreten durch seine Länder, legt also einen Ballungsraum fest und nicht die planaufstellende Gemeinde. Die Länder Berlin und Brandenburg haben in ihrem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg von 2009 (LEP B-B) den **Ballungsraum Berlin** zweifelsfrei so festgelegt, dass die Stadt Falkensee darin gelegen ist. Im LEP B-B wird der so genannte „Stadt-Umland-Zusammenhang von Berlin und Potsdam“ als Ballungsraum definiert; wie der

folgenden Karte aus dem LEP B-B zu entnehmen ist, liegt Falkensee innerhalb des markierten Gebietes, dem Ballungsraum Berlin.



Ebenso wird die Stadt Falkensee in dem anerkannten Klassifizierungssystem „BIK-Regionen“ der BIK Aschpurwis + Behrens GmbH (http://www.bik-gmbh.de/texte/Karte_BIKRegions-typen802.pdf) eindeutig zum Ballungsraum Berlin geordnet.

Nach unseren Informationen wurde der Ballungsraum Berlin mit 3.742 qkm und 4.342.700 Einwohnern als solcher sogar an die EU gemeldet. Die Bevölkerungsdichte beträgt hier etwa 1.160 Einwohner pro Quadratkilometer.

- Wir fordern deshalb von Stadtverwaltung und Gutachter, die Definition des Ballungsraums zu überarbeiten und gemäß obiger Darstellung zu korrigieren. Ein Lärmaktionsplan, in dem die grundlegenden Definitionen zu Beginn fehlerhaft ausgelegt werden, ist nicht zu akzeptieren. Der zweite oben zitierte Satz („Im Land Brandenburg definieren sich die Ballungsräume über die Einwohnerzahl der Gemeinden“) ist beispielsweise nach dem oben Gesagten so **nicht korrekt**. In jedem Fall ist die Schlussfolgerung („Die Stadt Falkensee im Landkreis Havelland

zählt mit 40.900 Einwohnern ... weder in der 1. noch in der 2. Stufe der Lärm-minderungsplanung zu den Ballungsräumen“) zu korrigieren; die Stadt Falkensee liegt im Ballungsraum Berlin.

Zur Ausweisung ruhiger Gebiete (Abschnitt 5.5)

a) Ruhige Gebiete in Ballungsräumen

Gemäß Umgebungslärmrichtlinie soll ein Lärmaktionsplan nicht nur eine Lärmminde-rung an den Stellen erreichen, wo heute mehr Lärm als zulässig entsteht, er soll auch da-für sorgen, dass Gebiete, die heute noch nicht verlärmte sind, weiterhin vor Lärm ge-schützt bleiben und für die Bürger die Erholungsqualität weiterhin sichern. Insofern ist die Stadt Falkensee nach den europäischen Richtlinien aufgefordert, so genannte „ruhige Gebiete“ auszuweisen, die künftig nicht verlärmte werden sollen. Das große Gebiet zwi-schen dem Norden Falkensees und Schönwalde-Siedlung würde beispielsweise in diese Kategorie fallen. Nach der Umgebungslärmrichtlinie sind grundsätzlich „ruhige Gebiete in Ballungsräumen“ und „ruhige Gebiete auf dem Land“ zu unterscheiden.

Im LAP und in der Abwägung zum LAP wird behauptet, dass Falkensee nicht einem Bal-lungsraum gemäß der Definition läge. Auf Seite 155 (Abwägung) im Entwurf des LAP heißt es: „Gemäß nationalem Recht gehört Falkensee nicht zu einem Ballungsraum, da-mit trifft auch die Definition "ruhiges Gebiet in einem Ballungsraum" auf Falkensee nicht zu.“

Wie oben zu Abschnitt B 1 dargelegt, ist diese Aussage falsch. Falkensee liegt sehr wohl im Ballungsraum Berlin und damit sind für Falkensee die Kriterien zur Festlegung ruhi-ger Gebiete in Ballungsräumen anzuwenden.

Gemäß den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung – Aktualisierte Fassung 2012 – soll es für ruhige Gebiete in Ballungsräumen geringere Anforderungen an deren Ausweisung geben:

„Die Arbeitsgruppe der EU-Kommission für die Bewertung von Lärmbelastungen emp-fiehlt bei der Ausweisung ruhiger Gebiete in Ballungsräumen, „einen besonderen Schwerpunkt auf Freizeit- und Erholungsgebiete zu setzen, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können“. Als ruhige Gebiete in Ballungsräu-men kommen so-mit ruhige Landschaftsräume, d. h. großflächige Gebiete, die einen weitgehend Natur belassenen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten, durchgängig erlebbaren Naturraum bilden, in Frage. Anhaltspunkt dafür ist, dass die Gebiete eine Größe von über 4 km² und auf dem überwiegenden Teil der Flächen eine Lärmbelastung LDEN ≤ 50 dB(A) aufweisen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn in den Randbe-reichen ein Pegel von LDEN = 55 dB(A) nicht überschritten wird und keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sind.“

Demnach wäre etwa der Freiraum zwischen dem Norden Falkensees und dem Ortsteil Schönwalde-Siedlung als ruhiges Gebiet zu deklarieren; er ist deutlich größer als 4 km². Ggf. sind nach dieser erweiterten Definition sogar weitere ruhige Gebiete in Falkensee denkbar.

- Wir fordern von Stadtverwaltung und Gutachter, auf Falkensee die zutreffenden Kriterien für ruhige Gebiete in Ballungsräumen anzuwenden und dies im LAP geeignet umzusetzen.

b) Ruhiges Gebiet in Berlin an der Landesgrenze

Im Lärmaktionsplan der Stadt Falkensee fehlt ein Hinweis auf angrenzende ruhige Gebiete. Denn sinnhafterweise können auch länderübergreifende ruhige Gebiete ausgewiesen werden, die eine gewisse Größe erreichen. Nirgends ist gesagt, dass ruhige Gebiete an Landesgrenzen aufhören müssen. Der Spandauer Forst in Berlin wurde von der Berliner Senatsverwaltung längst als ruhiges Gebiet deklariert (s. Tabelle unten aus dem Lärmaktionsplan Berlin, Ziffer 6); er reicht bis an die Landesgrenze und damit an die Stadtgrenze von Falkensee heran. Mit dem Spandauer Forst und dem sich direkt anschließenden Gebiet zwischen Falkensee und Schönwalde ergibt sich ein sehr großer zusammenhängender ruhiger Freiraum, der als ruhiges Gebiet im Sinne der Lärmschutzverordnung prädestiniert ist.

Würde das ruhige Gebiet Spandauer Forst auf der Fläche der Gemeinde Falkensee fortgesetzt werden, bräuchte der Falkenseer Teil gar keine wie auch immer geartete Mindestgröße erreichen (er könnte sogar unter 4 km² liegen), denn für die Einordnung relevant ist die Gesamtgröße des gesamten ruhigen Gebietes. Schon allein deshalb darf die Nennung angrenzender ruhiger Gebiete nicht „unterschlagen“ werden.

- Im LAP der Stadt Falkensee ist auf das ruhige Gebiet Spandauer Forst in Berlin hinzuweisen, das bis an die Stadtgrenze heranreicht. Es ist darzulegen, wie dieses ruhige Gebiet auf der Fläche der Gemeinde Falkensee weitergeführt wird, denn ruhige Gebiete machen nicht an Ländergrenzen Halt. Dies ist auch vor dem Hintergrund erforderlich, dass die Gemeinde Falkensee nach § 47d Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – wo es zu den Lärmaktionsplänen explizit heißt: „Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen“ – gehalten ist, solche ruhigen Gebiete auszuweisen.

c) Ruhige Gebiete auf dem Land

Neben der Tatsache, dass eigentlich die Definition für ruhige Gebiete in Ballungsräumen auf Falkensee anzuwenden ist, ist der erste Absatz in Abschnitt 5.5 (Seite 36) zu ruhigen Gebieten auf dem Land im Entwurf des LAP nicht ganz zutreffend.

Zwar lautet die Definition aus der Richtlinie, dass ein ruhiges Gebiet auf dem Land „keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt“ sein soll, in den relevanten und konkretisierenden LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung – aktualisierte Fassung 2012 – folgt jedoch der auch in der Abwägung unterlassene Satz „Die Definition „kein Verkehrs- ... Lärm“ ist im Sinne von „kein relevanter Lärm“ zu verstehen“. Das heißt, es muss dort nicht absolut ruhig sein. Und weiter: „Insofern können unter Umständen auch reine Wohngebiete zu den ruhigen Gebieten zählen.“ Die Bestimmung ruhiger Gebiete auf dem Land kann darüber hinaus durch „Ortskenntnis und Vorwissen über die herrschende Lärmbelastung (Abwesenheit von relevanten Lärmeinwirkungen)“ erfolgen und nicht nur mit Hilfe mehr oder weniger fiktiver Rechenmethoden. Diese Erläuterungen sollten den Lesern u.E. nicht verschwiegen werden, damit diese nicht zu falschen Schlussfolgerungen kommen.

- Sollte entgegen der Anregung, für Falkensee ruhige Gebiete in Ballungsräumen zu untersuchen, weiterhin an der Definition für ruhige Gebiete auf dem Land festgehalten werden, so sollte im LAP der Stadt Falkensee mindestens die obige Erläuterung dazu gegeben werden.

d) Umrechnung der Lärmbelastung

Der hilfsweise Ansatz für die Festlegung ruhiger Gebiete in Ballungsräumen geht davon aus, dass diese eine Ausdehnung von mindestens 4 km² besitzen und es „im Inneren“ eines solchen Gebietes mit 50 dB(A) leise genug wäre, wenn am Rand dieses Gebietes eine Lärmimmission von maximal 55 dB(A) herrschen würde.

In Kapitel 5.5 auf Seite 36 im erneuten Entwurf des LAP versucht der Autor nun, diesen Wert auf die Situation eines ruhigen Gebietes auf dem Land „umzurechnen“. Und zwar so: „Rechnet man diesen [o.g.] Wert für ruhige Gebiete in Ballungsräumen ... auf 40 dB(A) für ruhige Gebiete auf dem Land um, muss der Abstand drei Mal verdoppelt werden ...“, weil eine Verdopplung des Abstandes etwa eine Lärmreduzierung von – 3 dB(A) ausmacht und demnach eine dreifache Verdopplung eine Reduzierung von ungefähr 9-10 dB(A) erreicht, also etwa von 50 dB(A) auf 40 dB(A).

40 dB(A) ist dabei der Wert aus dem „Anhaltspunkt“ der LAI-Hinweise für ruhige Gebiete auf dem Land. Das Ergebnis der Umrechnung sei laut LAP: „Sofern die Randbereiche leiser als 55 dB(A) sind, kann eine Fläche von 64 km² ... auf ein ruhiges Gebiet im Kern dieser Fläche hinweisen.“ Das stellt sich so dar, als ob (mindestens) eine Fläche von 64 km² vonnöten sei, um überhaupt ein ruhiges Gebiet auf dem Land ausweisen zu können.

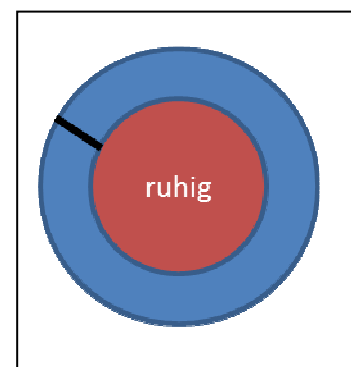
Diese Darstellung und Schlussfolgerung ist **falsch**. Denn der Ansatz für ruhige Gebiete in Ballungsräumen (4 km² mit 50 dB(A) „im Inneren“) geht zunächst davon aus, dass dies der Fall sei, WENN am Rand dieser ruhigen Gebiete eine Lärmimmission von 55 dB(A) herrschen würde. Die hergeleitete Größe von 64 km² oben für ruhige Gebiete auf dem Land ergäbe sich dann genauso, WENN an dessen Rand 55 dB(A) herrschen würden. Die nötige Größe des ruhigen Gebietes wird also mit der Lautstärke an dessen Rand ver-

knüpft. Wenn aber die Lärmimmission am Rand eines ruhigen Gebietes auf dem Land nicht 55 dB(A), sondern beispielsweise nur 45 dB(A) betragen würde, was nicht unrealistisch ist, wäre schnell ableitbar, dass im Inneren dieses Gebietes durchaus eine Belastung von nur 40 dB(A) herrschen würde und dieses Gebiet deutlich kleiner sein könnte als 64 km².

Die Lärmbelastung an den Rändern potenzieller ruhiger Gebiete in Falkensee ist aber nicht bekannt; sie ist (bisher) nicht aus den Lärmkarten ablesbar oder sonst wie berechnet. Da dies so ist, können auch keine Aussagen zu Lautstärken im Innern potenzieller ruhiger Gebiete und keine Mindestgrößen in Quadratkilometern für ruhige Gebiete abgeleitet werden. Die angewandte Rechenmethode ist also sinnlos, da eine „Wenn-Bedingung“ aus einem Ansatz nicht als absolutes Maß für einen anderen Ansatz verwendet werden kann. Da die Betrachtung der Ränder fehlerhaft war, sind auch die im Text genannten angeblichen minimalen Flächengrößen von 256 km² bzw. 64 km² fehlerhaft abgeleitet und unbrauchbar. Über eine minimale Größe von ruhigen Gebieten auf dem Land ist im Übrigen in den LAI-Hinweisen nichts zu lesen; es soll sich lediglich um „großflächige Gebiete“ handeln, und 4 km² dürften eine Untergrenze darstellen.

Daneben ist auch die dargestellte Methode zur Umrechnung selbst **falsch**, wie uns das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg bestätigt. Je Absenkung des angestrebten Immissionswertes um 3 dB(A) – im Vergleich zu 50 dB(A) in Ballungsräumen – pauschal von einer Vervierfachung der gesamten notwendigen Fläche (durch Verdopplung der beiden Kantenlängen in einem Quadrat) auszugehen, verkennt im Ansatz, dass im Ausgangspunkt lediglich ein Randbereich des Gebietes, in dem die Belastung mit zunehmender Entfernung auf den angestrebten Immissionswert absinkt, größer zu fassen ist. Hierzu muss jedoch nicht die gesamte Fläche des Gebietes im gleichen Maß vergrößert werden. Der Kern der Fläche im Innenbereich, die ruhig sein soll, müsste in der Umrechnungsmethode also gleich groß bleiben können.

Beispielhaft soll das die nebenstehende Grafik zeigen, die von einer Kreisform eines ruhigen Gebietes ausgeht. Wenn der rote Innenbereich das ruhige Gebiet kennzeichnet und die blaue Fläche den Abstandsbereich vom lauterem Rand zu diesem ruhigen Gebiet, müsste bei der im LAP vorgeschlagenen Umrechnungsmethode von Ballungsräumen zu ruhigen Gebieten auf dem Land nur der schwarz hervorgehobene Abstand vergrößert werden und nicht der Kreisdurchmesser insgesamt.



Auch das Ministerium folgert in einer uns vorliegenden Beurteilung, dass es „die Vorgabe einer Mindestfläche von 256 km² oder auch 64 km² für nicht sachgerecht“ hält. Und: „Ein ruhiges Gebiet (auf dem Land) sollte jedenfalls großflächig sein, wobei 64 km² oder 256 km² als Mindestgröße nicht erforderlich sind.“

Schließlich ist damit die Schlussfolgerung auf Seite 36 unten

„Unter Anwendung der oben beschriebenen Methode sind ruhige Gebiete auf dem Land in der Gemeinde Falkensee nicht zu finden und treten auch gemeindeübergreifend nicht auf“

schlicht unsinnig. Sie führt zu Fehlinterpretationen. Die beschriebene Methode ist unbrauchbar. Der Absatz muss daher in der vorliegenden Form zwingend gestrichen werden.

- Die angewendete Rechenmethode im LAP, die zum Ergebnis kommen soll, dass es in Falkensee – und noch nicht einmal gemeindeübergreifend etwa mit dem ruhigen Gebiet in Berlin-Spandau zusammen - kein ruhiges Gebiet auf dem Land geben soll, ist offensichtlich fehlerhaft. Die BISF fordert, dass Abschnitt 5.5 auf Seite 36 zwingend überarbeitet wird. Mit solch einem fehlerhaften Abschnitt wird der gesamte LAP entwertet.
- Die Aussage in der Abwägung zum LAP, dass es in Falkensee schlicht keine ruhigen Gebiete auf dem Land geben soll, ist zu korrigieren. Der Ableitung, dass es im großräumigen Gebiet zwischen dem Norden Falkensees und Schönwalde-Siedlung nicht ruhig genug sein soll, können wir nicht folgen. Insbesondere wird die Schlussfolgerung, dass ruhige Gebiete auf dem Land in der Gemeinde Falkensee auch gemeindeübergreifend nicht auftreten, nachdrücklich zurückgewiesen – vgl. Teil b) oben zur Fortsetzung des ruhigen Gebiets Spandauer Forst.
- Sollte die oben hergeleitete Grundaussage, dass in der Stadt Falkensee ruhige Gebiete in einem Ballungsraum untersucht werden müssen, akzeptiert werden, entfallen die Änderungserfordernisse an den Ausführungen zu ruhigen Gebieten auf dem Land automatisch.

Zu überprüfen bitten wir noch die Ordnungsmäßigkeit der aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Angaben im Amtsblatt und die Darstellung auf der Webseite haben z.T. zur Verwirrung geführt, da auf der Webseite zwei Meldungen mit unterschiedlichen Auslegungsfristen genannt sind, die spätere endet am Samstag, den 9.5.2015, demnach am Wochenende. Außerdem ist auf der Webseite als Anlage zum Download die Fassung des Lärmaktionsplans von Dezember 2013 hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Günter Chodzinski